

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 365), mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird (Zahl 18 - 228) (Beilage 559).

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird, in ihrer 10., 11., 12., 13., 15., 16., 17. und abschließend in ihrer 20. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 11. Juni 2003, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die weder dem Rechtsausschuss noch dem Agrarausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

In der 10. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Resetar und in der 11. gemeinsamen Sitzung Landtagsabgeordneter Thomas zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Thomas den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In seiner Wortmeldung gab Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits bekannt, dass seitens des SPÖ-Klubs der vom Landtagsabgeordneten Mag. Darabos und der von ihm selbst gestellte Abänderungsantrag zurückgezogen wird.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Mezgolits neuerlich einen Abänderungsantrag.

In seiner Wortmeldung zog Landtagsabgeordneter Dipl.Ing. Berlakovich den vom Landtagsabgeordneten Glaser gestellten Abänderungsantrag zurück.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Agrarausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Mezgolits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Juni 2003

Der Berichterstatter:

Thomas eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Klaus Mezgolits, Dr. Stefan Salzl und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird, Zahl 18-228. Die Regierungsvorlage soll abgeändert werden wie folgt:

1. In Z 5 wird im Klammerausdruck „§ 4 des Weinbaugesetzes 2001“ die Zitierung „LGBI. Nr. 61/2002“ eingesetzt.

2. Dem Artikel I werden folgende Z 17 bis 20 angefügt:

17. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übertragung von Anteilsrechten ist zu genehmigen, wenn der Erwerb des Anteilsrechts erfolgt:

- a) durch ein Mitglied der Agrargemeinschaft und die Agrargemeinschaft von ihrem Vorkaufsrecht gemäß § 57 nicht Gebrauch macht,
- b) durch einen Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Sitzgemeinde der Agrargemeinschaft oder in der Gemeinde, in der im Eigentum der Agrargemeinschaft befindliche Grundstücke liegen, der auch seinen Hauptwohnsitz entweder in der Sitzgemeinde oder in der Gemeinde, in der im Eigentum der Agrargemeinschaft befindliche Grundstücke liegen, begründet hat und die Agrargemeinschaft von ihrem Vorkaufsrecht gemäß § 57 nicht Gebrauch macht,
- c) durch die Agrargemeinschaft als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes,
- d) durch eine andere als in lit. a und lit. b genannte Person mit Zustimmung der Agrargemeinschaft. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.“

18. § 56 Abs. 3 entfällt, der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

19. § 57 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Eine beabsichtigte Übertragung aufgrund § 56 Abs. 2 lit. a und lit. b ist der Agrargemeinschaft schriftlich anzuzeigen.“

20. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Genehmigung zur Übertragung des Anteilsrechtes kann mit der Begründung des Erwerbs durch die Agrargemeinschaft nur dann versagt werden, wenn der von der Agrargemeinschaft angebotene Übernahmepreis mindestens so hoch wie das Gebot des Dritten ist.“

3. Artikel II lautet:

„Artikel II

Die Bestimmungen der Z 6 finden auf Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren, in denen das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle abgeschlossen ist, keine Anwendung.“

Effects
 of
 the
 war
 on
 the
 economy